



**Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.**

Flüchtlings- politisches Positionspapier

zur Aufnahme, Unterbringung
und Integration von Flüchtlingen
in Thüringen

April 2015

Flüchtlingspolitisches Positionspapier zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in Thüringen

Der Flüchtlingsrat Thüringen begrüßt die Einigung der Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag, dass die Flüchtlingspolitik in Thüringen durch eine unvoreingenommene, würdige und faire Behandlung geprägt sein soll und jedem Geflüchteten mit Respekt und Würde zu begegnen ist.

Als Landesflüchtlingsrat setzen wir uns dafür ein und beteiligen wir uns daran, dass eine gute Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in Thüringen gelingt und dass die dafür nötige Akzeptanz in der Bevölkerung gewonnen und erhalten werden kann.

Zur Kernkompetenz des Thüringer Flüchtlingsrates zählt dabei insbesondere die Beratung, Information und Fortbildung sowie Vernetzung von Menschen, die sich haupt- und ehrenamtlich für die Unterstützung, soziale Integration und das Bleiberecht geflüchteter Menschen in Thüringen einsetzen.

In dem vorliegenden Positionspapier stellen wir unsere zentralen Forderungen und Handlungsvorschläge vor.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. im April 2015

INHALT

1	ERSTAUFNAHME	4
1.1	Landesaufnahmestellen.....	4
1.2	Asylverfahrensberatung & Sozialbetreuung in den Landesaufnahmestellen	6
2	KOMMUNALE UNTERBRINGUNG	7
2.1	Grundsätzliche Standards der Unterbringung Geflüchteter.....	8
2.2	„Einrichtungs- und Investitionspauschale“.....	10
2.3	Mindeststandards in der (zentralen) Gemeinschaftsunterbringung....	10
2.4	Mindeststandards in der (dezentralen) Wohnungsunterbringung.....	11
3	UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)	13
3.1	Clearing und Anschlussunterbringung.....	13
3.2	Keine thüringenweite Verteilung.....	14
3.3	Schulungen und Qualifizierungen.....	14
4	SOZIALE BETREUUNG UND BERATUNG, EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT	15
4.1	Sozialbetreuung und Asylberatung.....	15
4.2	Betreuungs-/Beratungsschlüssel & Qualitätssicherung.....	16
4.3	Psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen in Thüringen.....	17
4.4	Unterstützung und Koordinierung des Ehrenamts.....	17

5	RASSISTISCHER STIMMUNGSMACHE VORBEUGEN.....	18
6	KINDERGARTEN, SCHULE & BILDUNG.....	19
6.1	Kindertagesstätten.....	19
6.2	Deutschförderung an Schulen, mehrsprachige Materialien, Dolmetscherkosten.....	19
6.3	Berufsschulen	21
7	ZUGANG ZU SPRACHKURSEN, AUSBILDUNG UND ARBEIT.....	22
7.1	Sprachkurse.....	22
7.2	Ausbildung.....	23
7.3	Arbeit.....	23
8	MEDIZINISCHE VERSORGUNG	24
9	TRANSPARENZ IN VERWALTUNG UND ENTSCHEIDUNGEN	25
10	LÄNDERAUFNAHMEPROGRAMME	26
11	ABSCHIEBUNGEN	27

1 Erstaufnahme

1.1 Landesaufnahmestellen

Aktuell bestehen in Thüringen die Landesaufnahmestelle in Eisenberg und die Außenstelle in Suhl. Wir begrüßen die Absicht, weitere Landesaufnahmestellen zu eröffnen. Es bedarf dringend ausreichender Aufnahmekapazitäten in voll ausgestatteten und eigenständigen Landesaufnahmestellen. Dabei lehnen wir Objekte in Gewerbegebieten oder in abgelegenen Orten ohne ausreichende Infrastruktur ab.

In den Landesaufnahmestellen muss eine menschenwürdige Unterbringung gesichert sein. Die derzeit vorgegebenen 4,5 qm Mindestwohnfläche pro Person in den Landesaufnahmestellen sind dazu als Grundlage nicht geeignet - sowohl aus Sicht einer menschenwürdigen und am Kindeswohl orientierten Unterbringung, der zu gewährleistenden Privat- und Intimsphäre als auch mit Blick auf soziale Spannungen innerhalb der Häuser sowie eines effektiven Gesundheitsmanagements. Ebenso sind Anstrengungen (insbesondere in Eisenberg) zu unternehmen, den Lebensalltag der Flüchtlinge weniger restriktiv zu gestalten und unnötige Kontrollen abzuschaffen. Auf die Sicherstellung der Integrität des Bewachungspersonals ist zu achten. Es sollte ein unabhängiges und niedrighschwelliges Beschwerdemanagement in den Landesaufnahmestellen eingeführt werden, um Missstände und Probleme frühzeitig zu erkennen und entgegenwirken zu können.

Landesaufnahmestellen müssen bislang nicht gesondert nachweisen, dass sie geeignete Lebensorte für Kinder sind. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von (Flüchtlings-) Kindern und Jugendlichen empfehlen wir, mindestens halbjährliche Kontrollen durch die zuständigen Jugendämter

bzw. deren Fachaufsicht durchführen zu lassen mit Blick auf die Einhaltung kindgerechter Standards, z.B. die Wohnsituation betreffend (Schutz der Familie), sanitärer Einrichtungen (familiengerecht), Ernährung, hygienischer Standards, Freizeitgestaltung (Angebote durch Fachpersonal), Gelände/ Umfeld (Sicherheit, Spielplätze) etc.

Die Verwaltungsabsprachen zwischen den Landesaufnahmestellen und den Landkreisen und kreisfreien Städten müssen dringend optimiert werden. Eine möglichst frühzeitige Information an die Landkreise/ kreisfreien Städte zur bevorstehenden Verteilung ermöglicht eine bessere Planbarkeit.

Besonders schutzbedürftige Menschen (z.B. Kinder und Jugendliche, Schwangere, Traumatisierte, Pflegebedürftige, etc.) sollten in den Landesaufnahmestellen erfasst und Informationen dazu an die Landkreise/ kreisfreien Städte weitergegeben werden. Nur so kann ab dem ersten Tag eine adäquate Versorgung vor Ort im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie ermöglicht werden.

Eine weitgehende Berücksichtigung der Wünsche und Interessen von Flüchtlingen bei der Verteilung - insbesondere wenn bereits Verwandte/ Vertrauenspersonen in Thüringen leben - sollte sichergestellt werden. Vorhandene Unterstützungsstrukturen können dadurch sinnvoll genutzt werden und bei besonderen Bedarfen (Traumabehandlung, spezielle medizinische Versorgung, etc.) sind so bestehende Strukturen leichter zugänglich. Kinder, Jugendliche aber auch junge Volljährige sollten vor dem Hintergrund ihres Rechts auf Bildung nur Kommunen zugewiesen werden, die eine entsprechende Infrastruktur erreichbar zur Verfügung stellen können (Kindertagesstätten, Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen).

1.2 Asylverfahrensberatung & Sozialbetreuung in den Landesaufnahmestellen

In den Landesaufnahmestellen muss eine unabhängige, d.h. durch einen Träger der Freien Wohlfahrtspflege ausgeführte, *professionelle Sozialbetreuung* mit klarer Aufgabentrennung zur Hausverwaltung ebenso wie eine *unabhängige Asylverfahrensberatung* (inkl. Fortbildung und Supervision für die MitarbeiterInnen) gewährleistet werden. Aufgrund der Komplexität von Fluchthintergründen und asylrechtlichen Bestimmungen und deren Bedeutung für den Verfahrensablauf kann eine unabhängige Asylverfahrensberatung und -begleitung nicht von prekärer Projektfinanzierung abhängig sein, sondern muss institutionell sichergestellt werden. Darüber hinaus sollte das vielfältige ehrenamtliche Engagement interessierter Menschen genutzt und in ein soziales Aufnahmekonzept in den Landesaufnahmestellen einbezogen werden.

Wir begrüßen die Einführung von *Sprachlern-Angeboten* in der Zeit der Erstaufnahme. Dieses Angebot sollte erhalten und weiter ausgebaut werden. Besonders für Kinder im Schulalter, deren Schulpflicht während der dreimonatigen Aufenthaltszeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen ausgesetzt ist, sollte gezielter DaF/DaZ-Unterricht unterbreitet werden. So könnten bereits mit Beginn der Beschulung in den Kommunen Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sein.

Flüchtlinge brauchen eine bessere Erstinformation über das Asylverfahren, das Aufnahmesystem, über Beratungs- und Hilfsangebote sowie über ihre sonstigen Rechte und Pflichten. Die Informationen sollten über die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten hinausgehen, eine erste Orientierung bieten und über die weiteren Verfahrens- und Verteilungsschritte informieren. Entsprechende Materialien sollten in den relevanten Sprachen übersetzt sein.

2 Kommunale Unterbringung

2.1 Vorausplanendes und nachhaltiges Handeln

Derzeit stehen alle Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens vor Herausforderungen bei der Unterbringung geflüchteter Menschen. Die vielen kriegerischen Auseinandersetzungen und Krisenherde in der Welt sowie diskriminierende Lebensverhältnisse für Minderheitenangehörige sorgen auch weiterhin dafür, dass sich viele Menschen gezwungen sehen, ihre Herkunftsregionen zu verlassen und andernorts Schutz und eine Lebensperspektive zu suchen. Bisher ist es in Thüringen noch nicht gelungen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ausreichend auf steigende Flüchtlingszahlen vorbereitet sind.

Um dies in den Kommunen zu erreichen, ist aus Sicht des Flüchtlingsrates Folgendes erforderlich:

- Erarbeitung kurz-, mittel- *und* langfristiger Unterbringungs- und Aufnahmekonzepte in den Kommunen.
- Entwicklung eines tragfähigen, vorausschauenden und menschenwürdigen Betreuungs- und Beratungskonzeptes für den jeweiligen Landkreis/ die jeweilige Stadt.
- Eine intensive Zusammenarbeit auf der lokalen Ebene zwischen Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften, WohnungseigentümerInnen, Flüchtlingsberatungen und Engagierten.
- Von den Landkreisen/ kreisfreien Städten und Kommunen sollte eine Wohnraumoffensive betrieben werden, welche sich die menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen zur Aufgabe macht.

- Flüchtlinge müssen bei der kommunalen sozialen Wohnraumplanung dauerhaft mitgedacht werden.
- Es muss ermöglicht werden, dass Flüchtlinge auch privaten Wohnraum nutzen können, z.B. bei Freunden und Verwandten oder Konzepte alternativen Zusammenwohnens möglich sind.

2.2 Grundsätzliche Standards der Unterbringung Geflüchteter

Bei der Schaffung und Betreibung von Unterbringungsplätzen für geflüchtete Menschen bedarf es *verbindlicher Standards*. Die Unterbringung Asylsuchender sollte grundsätzlich nur in Orten erfolgen, in denen eine entsprechende Infrastruktur mit bedarfsgerechter Anbindung an den ÖPNV vorhanden ist. Die Erforderlichkeit eines Verteilungsschlüssels innerhalb der Landkreise sollte unter Berücksichtigung dieser Kriterien auf den Prüfstand gestellt werden. Auch unter der bestehenden Verordnung sollte aus Sicht des Flüchtlingsrates Folgendes sichergestellt sein:

- Neue Unterkünfte (sowohl Einzel- wie auch Sammelunterkünfte) sollten nur in Orten errichtet werden, die eine *adäquate Infrastruktur* vorhalten und in denen eine - nach ThürGUSVO - örtliche Nähe zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens (Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gewährleistet ist, d.h. insbesondere in Ober- und Mittelzentren.
- Bei jeder Unterbringungsform müssen die *Bedürfnisse von Familien, Kindern und Jugendlichen* bedacht und berücksichtigt werden: zumutbarer Zugang (d.h. gute Erreichbarkeit) zu Bildungseinrichtungen, kinderärztliche Versorgung, kindgerechte sanitäre Einrichtungen, Freizeitmöglichkeiten, Schutz der Privatsphäre für Familien (zum Stichtag

31.12.14 waren ein Drittel der Asylsuchenden Kinder unter 16 Jahren).

- Neue Unterkünfte sollten über ein niedrighschwelliges und effektives *Beschwerdemanagement* verfügen, um sicher zu stellen, dass Flüchtlinge in der Unterbringung respektvoll behandelt werden.
- Flüchtlinge sollten *Zugänge zum Internet* erhalten, die auch tatsächlich nutzbar sind. Hintergrund ist, dass der Zugang zum Internet für Geflüchtete oft sehr bedeutsam ist, da dies meist die einzige Möglichkeit darstellt, sich über Entwicklungen in der Herkunftsregion zu informieren oder Kontakt zu Familie und Freunden zu halten.
- An den Unterbringungsorten sollten *Informationsblätter* mit Piktogrammen und Adressen/ Telefonnummern aller relevanten zuständigen Stellen entwickelt werden.
- *Bestehende Fremdsprachkompetenzen* von EinwohnerInnen, die bereit sind, in alltäglichen Bedarfen zu dolmetschen (ggf. auch telefonisch), sollten in den Landkreisen erhoben werden.
- *Dolmetscher- und Übersetzungskosten* müssen in den Landkreisen/ kreisfreien Städten mit eingeplant werden, um eine Verständigung insbesondere in wichtigen Fragen und Entscheidungen (z.B. bei Arztbesuchen, Behördenterminen, Elterngesprächen) sicher zu stellen.
- Wenn Geflüchtete auf die Landkreise/ kreisfreie Städte verteilt werden, ohne dass ihre Anhörung beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) stattgefunden hat, muss sichergestellt werden, dass sie die Termine tatsächlich wahrnehmen können. Dazu sollte die derzeitige Praxis überprüft werden. Keinesfalls dürfen organisatorische Probleme der Verwaltung und ggf. schlechte Anbindung an den ÖPNV negative Auswirkungen auf das Verfahren der Asylsuchenden haben.

2.2 „Einrichtungs- und Investitionspauschale“

Die noch unter der Vorgängerregierung verabschiedete Änderung der Kostenerstattungsverordnung, wonach eine Investitionsförderung für neugeschaffene Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften ausgereicht wird, haben wir kritisiert und begrüßen die geplante Überarbeitung dieser Vorgabe. Die Verordnung sollte klar die Bevorzugung von Wohnungsunterbringung und eine angemessene Einrichtungs- und Investitionspauschale für diese Plätze regeln.

2.3 Mindeststandards in der (zentralen) Gemeinschaftsunterbringung

Derzeit werden in vielen Landkreisen und kreisfreien Städten neue Sammelunterkünfte geplant bzw. eröffnet. Das sollte aber nicht zu einer Verstetigung dieser Unterbringungsform führen. Die Unterbringung in Gewerbegebieten ist nicht akzeptabel. Eine Platzkapazität von 50 Plätzen sollte nicht überschritten werden. Die Unterkünfte sollten Wohnungscharakter haben (statt Gemeinschaftstoiletten und -küchen). Eine ggf. erforderliche Bewachung durch integeres Wachpersonal sollte unverzüglich sichergestellt sein.

Auch in den bestehenden Sammelunterkünften halten wir eine Mindestwohnfläche von sechs Quadratmetern pro Person als völlig unzureichend und nicht für würdevoll. Es existieren keine Rückzugsräume, keine Privatsphäre. Soziale Spannungen und erhebliche psychische Belastungen werden provoziert bzw. verstärkt, wenn Menschen auf so engem Raum zusammen leben müssen. Zudem bedarf es einer Festlegung auf eine maximale Höchstdauer des Wohnens in einer Sammelunterkunft. Diese sollte sechs Monate nicht überschreiten und ein dezentrales Wohnen nach sich ziehen.

Gemeinschaftsunterkünfte müssen nicht gesondert nachweisen, dass sie geeignete Lebensorte für Kinder sind. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von (Flüchtlings-)Kindern und Jugendlichen empfehlen wir, mindestens halbjährliche Kontrollen durch das örtlich zuständige Jugendamt vorzunehmen mit Blick auf die Einhaltung von kindgerechten Standards, z.B. betreffend der Wohnsituation (Schutz der Familie; Privatsphäre; Rückzugsräume für Kinder), sanitärer Einrichtungen/ hygienischer Standards, Gelände/ Umfeld (Sicherheit, Spielplätze) etc. Die in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltenen (verbindlich durch die ThürGUSVO vorgegebenen) Spielzimmer sollten den Kindern täglich und ganztags zugänglich sein.

2.4 Mindeststandards in der (dezentralen) Wohnungsunterbringung

Den aktuellen Ausbau der dezentralen Unterbringung in Wohnungen begrüßen wir als Flüchtlingsrat Thüringen. Damit Flüchtlinge hier eine menschenwürdige und respektvolle Aufnahme finden, sind Mindeststandards jedoch auch für die dezentrale Unterbringung notwendig. Der Grundsatz der Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Lebens und der ausreichenden Infrastruktur vor Ort muss gleichermaßen beachtet werden.

Die Unterbringung in Wohnungen muss sich bei der Wohnraumgröße an den Grundsätzen der Angemessenheit von Wohnraum im SGB II orientieren. Zudem bedarf es des klaren Schutzes der Privatsphäre gegenüber VermieterInnen und der Möglichkeit, den Wohnraum individuell zu gestalten. Post sollte individuell und unverzüglich zustellbar sein.

Der Zugang zur sozialen Betreuung muss gewährleistet und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Es bedarf Einrichtungen und Orten in den

Kommunen, die den Flüchtlingen als Anlaufstelle in Beratungsfragen sowie als Ort des gegenseitigen Kennenlernens und Unterstützens dienen.

Die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien müssen beachtet werden (ausreichend Rückzugsraum für schulpflichtige Kinder, Möglichkeit der getrennten Schlafzimmer für Eltern und Kinder, geeignete sanitäre Möglichkeiten für Babys und Kleinkinder, etc.).

Um aus den Erfahrungen der einzelnen Landkreise und Kommunen zu gelungenen Maßnahmen und Strategien gegenseitig zu profitieren, sollte ein regelmäßiger Austausch zwischen den Landkreisen/ kreisfreien Städten stattfinden. Eine Förderung von Modellprojekten für gute Unterbringung und Aufnahme vor Ort (sowohl für Landkreise als auch für kreisfreie Städte) ist wünschenswert.

Auch die Wohnraumversorgung unmittelbar nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis muss in den Planungen berücksichtigt werden. In der Regel kann es Flüchtlingen nicht innerhalb weniger Tage gelingen, geeigneten Mietraum zu finden und den behördlichen Anforderungen beim Sozialleistungsübergang vom Sozialamt zum Jobcenter gerecht zu werden (Mietvertrag, Mobiliar, Grundbedarf). In den Landkreisen/ kreisfreien Städten sollte deswegen ein Übergangsmanagement sichergestellt werden, in dem BeraterInnen und ggf. ehrenamtliche WohnpatInnen unterstützen.

3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

Um zukünftig verbindlichen Standards der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu genügen, müssen in Thüringen Konzepte erstellt und Plätze für die Eingangsphase des Clearings und die weiterführende Anschlussunterbringung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung mit Schwerpunkt einer stationären Unterbringung geschaffen werden. Dazu gehört vor allen Dingen, dass bis zu Beginn der bundesweit aktuell diskutierten Verteilungsquote nach dem Königsteiner Schlüssel spezifische Einrichtungen geschaffen werden, in denen die Aufnahme und Versorgung der umF nach SGB VIII-Standards möglichst effektiv und vor allen Dingen kindeswohlorientiert gewährleistet werden kann. Die folgenden Ausführungen sind im Rahmen eines Arbeitskreises entstanden, in welchem neben dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. auch VertreterInnen von refugio thüringen e.V., EZRA und dem Landesjugendhilfeausschuss vertreten waren.

3.1 Clearing und Anschlussunterbringung

Es sollten mehrere Clearinghäuser in Thüringen geschaffen werden mit jeweils max. 30 Plätzen. Diese sollten dort entstehen, wo eine soziokulturelle Teilhabe der umF z.B. hinsichtlich der Aspekte Gesundheit, Schule und Ausbildung, Sprachkurse, Rechtsberatung und DolmetscherInnen, Behördenkontakte etc. ermöglicht wird. Es eignen sich hier insbesondere Oberzentren für die Schaffung von Clearinghäusern und Folgeunterbringungseinrichtungen. In größeren Städten raten wir dazu, das Clearing (mit Beginn der Inobhutnahme) und die daran anschließende Unterbringung nach SGB VIII-Standards zu trennen, da hier - gemessen am Verteilungsschlüssel - mit höheren

Aufnahmezahlen zu rechnen ist. In kleineren Städten ist eine Kombinationsform angebracht, also ein Haus, in dem nach dem Clearing auch die Anschlussunterbringung erfolgen kann. Die Vorteile hierbei sind, dass eine weitere Umverteilung innerhalb Thüringens nach Abschluss des Clearingverfahrens entfällt und damit eine zusätzliche Belastung für die jungen Flüchtlinge und die Jugendhilfe, mehr Betreuungskontinuität (auch durch Beibehalten der bestellten Amtsvormünder) sowie eine Konzentration der Kompetenzen vor Ort.

3.2 Keine thüringenweite Verteilung

Eine landesweite Weiterverteilung nach der Clearingphase in alle Landkreise und kreisfreien Städte sehen wir als nicht sinnvoll an, da zum einen nicht allorts die o.g. nötige Infrastruktur vorhanden ist und zum anderen die nötigen Kompetenzen und das spezialisierte Wissen der Mitarbeitenden (Jugendamt, Jugendhilfe, migrationsspezifische Beratungsstellen, etc.) an der Schnittstelle Asyl/ Traumatisierung/ Jugendhilfe nicht in 23 Landkreisen und kreisfreien Städten gleichzeitig regelmäßig, aufeinander aufbauend und qualitativ hochwertig durch Fortbildungen und fachlichen Austausch unterstützt werden können. Es braucht eine gewisse „Fallzahl“, um sich in der Arbeit mit „Einzelfällen“ das dringend notwendige spezifische Hintergrundwissen anzueignen.

3.3 Schulungen und Qualifizierungen

Um weitergehend sicherzustellen, dass den Entwicklungen – auch bei sich ggf. ändernden Rahmenbedingungen – situationsbezogen Rechnung getragen wird, ist es notwendig, dass das Ministerium für die diversen beteiligten

AkteurInnen in Thüringen (Amtsvormünder, ASD-MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen der Clearinghäuser und weiterführenden auf umF spezialisierten Einrichtungen der Jugendhilfe etc.) genau zugeschnittene Fortbildungen anbietet. Hier stellen wir unsere Kompetenzen im Bereich der Schulung zu Asyl-, Aufenthalts- und sozialrechtlichen Regelungen/ Flüchtlingskindern/ Kinderrechten/ speziell auch umF gern zur Verfügung vorbehaltlich der Schaffung hierfür nötiger personeller Ressourcen. Auch der Bundesfachverband für umF sowie refugio thüringen e.V. (Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge; Sozialdienst für umF) sind AnsprechpartnerInnen in Fragen der Qualifizierung und Schulung.

4 Soziale Betreuung und Beratung, ehrenamtliches Engagement

4.1 Sozialbetreuung und Asylberatung

Die *Sozialbetreuung* für Flüchtlinge umfasst nach der ThürGUSVO keine asylbezogene Beratung. Zur Vorgabe zählen Hilfe bei Behördenkontakten, Hilfe bei der Lösung sozialer Konflikte etc. Flüchtlinge benötigen aber auch elementar die *Asylberatung*. Dazu gehören Fragen u.a. zum Ablauf eines Asylverfahrens, zu aufenthaltsrechtlichen Perspektiven bei Asylanerkennung oder -ablehnung, Fragen von Familiennachzug, rechtlichen Vorgaben in Verbindung mit den unterschiedlichen Aufenthaltspapieren. Oftmals finden Flüchtlinge in ihrer Region keine professionelle Asylberatung bzw. eine, die ehrenamtlich geleistet wird bzw. vom Engagement oder diesbezüglichen Kompetenz der SozialbetreuerInnen abhängt.

4.2 Betreuungs-/Beratungsschlüssel & Qualitätssicherung

Aktuell orientiert sich in Thüringen der Sozialbetreuungsschlüssel an einem Verhältnis von 1:150. Durch z.T. sehr komplexe Lebenslagen der Flüchtlinge, notwendige Orientierungs- und Integrationshilfen und steigende Anforderungen (sowohl in Bezug auf komplexe Asylverfahren, Organisationsentwicklung in der dezentralen Unterbringung, etc.) ist dieses Verhältnis unzureichender denn je und muss deutlich reduziert auf maximal 1:70 und qualifiziert werden hinsichtlich der Asylberatung. Dazu müssen Fortbildungen, insbesondere in interkulturellen und asylrechtlichen Bereichen sichergestellt werden.

Die Sozialbetreuung und Asylberatung sollte unabhängig und nach dem Subsidiaritätsprinzip durch freie und gemeinnützige Wohlfahrtsträger mit der entsprechenden Kompetenz erfolgen.

Wir regen die Entstehung bzw. Bildung multi-professioneller Teams (Asylberatung, Sozialbetreuung, ErstorientierungshelferInnen) an: Die Anforderungen an die berufliche Qualifikation von AsylberaterInnen und SozialbetreuerInnen sind bereits in der ThürGUSVO festgeschrieben (Fachhochschulstudium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbarer Abschluss). Im Rahmen der ersten Orientierung neu angekommener Flüchtlinge sollten begleitend auch Personen mit nicht-deutscher Muttersprache, sofern diese Relevanz für die Zielgruppe der Flüchtlinge hat, eingestellt werden. So könnten sprachliche Barrieren niedrig(er) gehalten werden und interkulturelle Teams auf Augenhöhe entstehen. Gleichzeitig ergäben sich so mitunter neue berufliche Perspektiven für qualifizierte Menschen mit Migrationshintergrund in Thüringen, was ihrer Abwanderung in andere Bundesländer entgegenwirken könnte.

Um Konflikte zu vermeiden und Flüchtlinge bestmöglich unterstützen zu können, bedarf es klarer Absprachen zwischen Verwaltung und Sozialberatung über Aufgaben, Zuständigkeiten und Selbstverständnis.

4.3 Psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen in Thüringen

REFUGIO Thüringen - Das Thüringer Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Jena - muss vom Land finanziell abgesichert sein und adäquat ausgebaut werden im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie. Es ist nicht hinnehmbar, dass MitarbeiterInnen und traumatisierte Flüchtlinge beständig um den Fortgang der Therapien- und Beratungsangebote fürchten müssen, weil Projektgelder nicht oder nicht rechtzeitig bewilligt werden. Gleichzeitig muss die psychosoziale Versorgung der Asylsuchenden in den Landkreisen/ kreisfreien Städten im Rahmen der Gesundheitsversorgung sichergestellt werden.

4.4 Unterstützung und Koordinierung des Ehrenamts

Auch in Thüringen möchten viele Menschen Flüchtlinge unterstützen. Dieses Engagement ist sehr beeindruckend und ein wichtiger Bestandteil – sowohl für Flüchtlinge direkt aber auch für die Zivilgesellschaft - einer gelungenen Aufnahme und sollte entsprechend gewürdigt werden. Niedrigschwellige Sprachlernangebote, Hausaufgabenhilfe, Patenschaften o.ä. durch ehrenamtlich Aktive angebotene Unterstützungsmaßnahmen sollten gefördert und entsprechende Raumnutzungsmöglichkeiten und Infrastruktur lokal zur Verfügung gestellt werden.

In den Landkreisen/ kreisfreien Städten sollten Koordinierungsstellen eingerichtet werden, die für Fragen der Unterstützung Geflüchteter, der

Einbindung und ggf. Koordination ehrenamtlich Aktiver etc. zuständig sind und damit eine gute Versorgungsstruktur aufbauen bzw. bestehende Probleme in Zuständigkeiten o.ä. beheben. Die Einrichtung lokaler Runder Tische zur Flüchtlingsunterbringung und Integration mit den relevanten AkteurInnen (Haupt- und Ehrenamtliche) kann sinnvoll sein.

5 Rassistischer Stimmungsmache vorbeugen

Ein respektvoller Umgang mit allen geflüchteten Menschen, auch mit den im Asylverfahren abgelehnten, muss die Handlungsmaxime sein. Dazu zählt auch ein konsequentes Zurückweisen und Entgegentreten gegen Ressentiments und Rassismus durch alle handelnden AkteurInnen. Dies gilt aktuell insbesondere hinsichtlich der Roma, die aus Ländern kommen, die zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt wurden. Ein Gegeneinander-Auspielen Geflüchteter im öffentlichen Diskurs über Fragen der Aufnahme und Unterbringung (SyrerInnen gegen Minderheitenangehörige der Roma) ist nicht hinnehmbar und unbedingt zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen ist das Zusammenwirken der Aufnahmebehörden, Polizei, Flüchtlingshilfe und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft bedeutsam, um Ängsten und Ressentiments aus der thüringischen Bevölkerung offen begegnen zu können. Eine frühzeitige Information an AnwohnerInnen und deren Einbeziehung in die Planung der Flüchtlingsaufnahme und Unterstützungsangebote sollte erfolgen.

Insbesondere AnwohnerInnenversammlungen sollten sinnvoll konzipiert und vorbereitet sein, damit möglichst keine Bühne für rassistische Hetze geschaffen, sondern Raum für Informationen, Fragen, Sorgen, aber auch Angebote / Strukturen für mögliche UnterstützerInnen zur Verfügung gestellt wird.

6 Kindergarten, Schule & Bildung

6.1 Kindertagesstätten

Obwohl alle Kinder den gleichen Rechtsanspruch haben, sind Flüchtlingskinder oftmals benachteiligt beim Zugang zu Kindertagesstätten. Die Sicherstellung des Kita-Platzes muss auch für diese Zielgruppe in erreichbarer Nähe gewährleistet und in die Planung der bereit zu stellenden Kita-Plätze einbezogen werden.

6.2 Deutschförderung an Schulen, mehrsprachige Materialien, Dolmetscherkosten

Die bisherige Förderung für SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache an Schulen ist zu starr und nicht ausreichend. Wir plädieren für die Einführung von Vorbereitungsklassen/-gruppen, in denen die Kinder und Jugendlichen ausschließlich in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gefördert werden, um so sprachliche Grundlagen für den späteren Schulunterricht zu legen und auszubauen. Die Dauer des Besuchs dieser Vorbereitungsklassen/-gruppen

sollte individuell je nach Sprachleistungsstand und persönlichen Voraussetzungen des Schülers/der Schülerin erfolgen. Frühzeitig sollte die Teilintegration in die Regelklasse stattfinden, die dann schrittweise bzw. fächerweise zu einem kompletten Übergang führt. Diese Vorbereitungsklassen/-gruppen können den Kindern und Jugendlichen in der Anfangszeit zudem als notwendiger Schutz- und Schonraum dienen.

Ein kontinuierliches, inklusives und stabiles Lernumfeld für die Kinder sollte vom ersten Tag geschaffen werden.

Für die DaZ-Förderstunden als auch die Vorbereitungsklassen müssen qualifizierte Lehrkräfte eingestellt werden, die eine Aus- oder Weiterbildung in Deutsch als Fremd-/Zweitsprache und Alphabetisierung für Zweitsprachenlerner vorweisen können. PädagogInnen sollten auch interkulturelle Schulungen angeboten werden. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass SchülerInnen mit einem Fluchthintergrund eine sehr heterogene, anspruchsvolle Gruppe sind. Neben einem stark binnendifferenzierten Unterricht sind Kenntnisse über die aktuellen Lebensbedingungen und Fluchthintergründe von Vorteil. Flankierend sollten den jeweiligen Lehrkräften Fortbildungen im Bereich „Asyl/ Flucht/ Traumatisierung“ offen stehen und ein Reflexionsrahmen für die gemachten Erfahrungen geschaffen werden. Die Lebens- und oftmals auch Leidensgeschichten der jungen Menschen wirken sich auch auf die ihnen nahe stehenden PädagogInnen aus.

Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen für Eltern sollten erstellt, Konzepte zur Überwindung der Sprachbarrieren, zur sozialen Einbindung der Eltern sowie zu SchülerInnen-MentorInnen/ PatInnen erarbeitet werden.

Insbesondere für Aufnahme- oder Entwicklungsgespräche ist die Einplanung von Dolmetscherkosten bedeutsam. Für Kinder mit Traumatisierung oder psychischer Belastung bedarf es gezielter Hilfen und einer Einbeziehung der Möglichkeiten der Jugendhilfe.

6.3 Berufsschulen

An Berufsschulen bedarf es eines Ausbaus von Vorbereitungsklassen für geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene, der Ermöglichung von Schulabschlüssen und damit des Weges in die Ausbildung. Die Fahrtkostenübernahme für BerufsschülerInnen zum nächsten, einen Abschluss ermöglichenden Bildungsgang sollte sichergestellt werden bzw. sollte grundsätzlich bei der Unterbringung von Asylsuchenden darauf geachtet werden, dass Bildungsangebote erreichbar sind. Der Flüchtlingsrat fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zu starten, um die bundesgesetzlichen Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) neu zu regeln, um die schulische oder berufliche Ausbildung nicht durch finanzielle Förderlücken zu gefährden. Bis dahin sollte durch Thüringer Anweisung sichergestellt werden, dass der Lebensunterhalt auch während der Schul-, Studium- oder Ausbildungszeit gesichert ist.

Eine reine Fokussierung auf den Hauptschulabschluss missachtet die Potenziale des Einzelnen: Realschulabschluss und Abitur sollten als Perspektive zunehmend mitgedacht und ermöglicht werden.

7 Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Arbeit

7.1 Sprachkurse

Während des Asylverfahrens oder mit einer Duldung besteht - trotz oftmals hoher Motivation - kein rechtlicher Anspruch auf einen Sprachkurs. Zudem gibt es häufig vor Ort auch kein entsprechendes Angebot. Ehrenamtlich initiierte und durchgeführte Sprachkurse können keine gezielte und professionelle Förderung ersetzen, sondern sind eine ehrenwerte Unterstützung/ Ergänzung.

Um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, bedarf es der Kenntnisse der deutschen Sprache. Auf Bundesebene ist dringend darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Integrationskurse auch für die Zielgruppe der Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus geöffnet und damit nutzbar werden. 2012 wurden die ESF-BAMF-Kurse für Asylsuchende bereits geöffnet. Die Nachfrage ist aktuell sehr viel höher als die angebotenen Kurse. Durch den Wegfall der Übernahme der Fahrtkosten zum nächsten Kursort ist aktuell der Zugang auf einzelne Thüringer Städte begrenzt.

Das Land sollte Landesmittel zur Verfügung stellen, um mind. 300 Unterrichtseinheiten für alle interessierten Asylsuchenden als Orientierungskurs zu ermöglichen (GER 1, Sprachniveau A1/ elementare Sprachanwendung). Möglichkeiten über die Programme des Landes-ESF sollten geschaffen werden.

7.2 Ausbildung

Auf Bundesebene wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt und insbesondere zur Ausbildung für Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung geöffnet. Die Industrie- und Handwerkskammern sprechen sich für die Integration junger Menschen mit Fluchthintergrund in die duale Ausbildung aus. Damit diese Maßnahmen nicht ins Leere laufen, müssen aus den Programmen des Landes-ESF passgenaue Maßnahmen entwickelt werden, um junge Flüchtlinge mit ihrem hohen Orientierungsbedarf zu unterstützen und auf dem Weg in die Ausbildung zu begleiten.

Ebenfalls sollte bei der Unterbringung von jungen Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung darauf geachtet werden, dass sie Zugang zu den Fördermöglichkeiten der Agenturen für Arbeit und Projekten aus dem Landes-ESF erhalten.

Um ihnen die notwendige Sicherheit zu geben, dass sie ihre Ausbildung beenden können, sollte per Thüringer Erlass geregelt werden, dass Abschiebungen während der Ausbildung und der daran anschließenden Zeit zur Arbeitsplatzsuche ausgesetzt sind.

Des Weiteren sollte gemäß § 23 Abs.1 und § 23a Aufenthaltsgesetz durch die Landesregierung geprüft werden, ob ein Aufenthaltstitel gewährt werden kann. Auf Bundesebene sollte auf ein Bleiberecht während der Ausbildung hingewirkt werden.

7.3 Arbeit

Menschen im Asylverfahren und Menschen mit Duldung haben seit November 2014 frühzeitig Zugang zum Arbeitsmarkt und somit auch zu den

Instrumenten der Agenturen für Arbeit. Diese müssen sich für ihre neue Zielgruppe öffnen. Damit sich Asylsuchende in Arbeit vermitteln lassen können, müssen die Agenturen in erreichbarer Nähe sein, der Zugang hierzu darf nicht an den Fahrtkosten zum Beratungsgespräch scheitern. Dies ist ein weiterer Aspekt, der bei der Schaffung neuer Unterbringungsplätze zu berücksichtigen ist.

Asylsuchende mit traumatischen Erfahrungen haben nicht immer eine in Deutschland anerkannte Ausbildung im Gepäck. Sie sollten als explizite Zielgruppe des Landesarbeitsmarktprogramms benannt werden und es sollte die Entwicklung passgenauer Unterstützungsprojekte angeregt werden. Die Angebote des Thüringer Bleiberechtsnetzwerkes „to arrange - pro job“ allein können die hohe Nachfrage nach sprachlichen und beruflichen Qualifizierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nicht ermöglichen.

Eine verlässliche Aufenthaltsperspektive für Asylsuchende und Geduldete in Arbeit sollte im Interesse der geflohenen Menschen und ihrer ArbeitgeberInnen umgehend geschaffen werden.

8 Medizinische Versorgung

Wir begrüßen, dass im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, Verhandlungen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen, die medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz analog dem „Bremer Modell“ sicherzustellen. Damit wird ein wichtiger Schritt getan, die

medizinische Versorgung Geflüchteter in Thüringen zu verbessern. Da dies dringend nötig ist, setzen wir sehr auf den Beginn mit Verhandlungen von Seiten der Thüringer Landesregierung und nicht auf ein ggf. langwieriges Abwarten auf eine Entscheidung auf Bundesebene.

Bis dahin sollten in Thüringen zur Überbrückung Quartalskrankenscheine in allen Landkreisen/ kreisfreien Städten ausgestellt werden. Die Kostenübernahme der Behandlung durch FachärztInnen sollte durch die Ausstellung einer entsprechenden Überweisung durch den/die HausärztIn als bewilligt gelten und nicht durch eine langwierige Einbeziehung der Gesundheitsämter hinausgezögert werden.

Auf Bundesebene muss auf eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes als ein diskriminierendes Sondergesetz und stattdessen die Gewährung von Sozialleistungen nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern hingewirkt werden.

9 Transparenz in Verwaltung und Entscheidungen

Anordnungen und Erlasse, die den Umgang mit Flüchtlingen in Thüringen durch die Behörden regeln, müssen öffentlich gemacht werden. Um Flüchtlinge richtig beraten zu können, muss das behördliche Verfahren auch den BeraterInnen, nicht nur den Angestellten der Verwaltungen, bekannt sein. Thüringen sollte, wie andere Bundesländer, den Umgang mit Flüchtlingen durch Erlasse, nicht nur durch interne Verwaltungsvorschriften, regeln und diese öffentlich machen.

Immer wieder berichten Flüchtlinge, dass sie auf den zuständigen Ausländer- und Sozialbehörden sehr unfreundlich behandelt werden. Der TV-Bericht zur Ausländerbehörde in Sömmerda hat erschreckend vor Augen geführt, welcher Behandlung Flüchtlinge mancherorts ausgesetzt sind. Das Behördenhandeln in Thüringen ist dahingehend dringend zu überprüfen und sicher zu stellen, dass BehördenmitarbeiterInnen interkulturell geschult sind, ihren Informations- und Beratungsauftrag wahrnehmen und Verwaltungsabläufe transparent gestalten und schlüssige, rechtsmittelfähige Bescheide statt mündlicher Ablehnungen erstellen. Menschen, die Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge begleiten und bei Behördengängen unterstützen, sollten als Begleitpersonen anerkannt werden.

10 Länderaufnahmeprogramme

Das Länderaufnahmeprogramm für Menschen aus Syrien sollte umgehend verlängert werden – unter Verzicht auf Kostenübernahmeerklärungen (Verpflichtungserklärungen). Wir empfehlen bei bisher erteilten Aufnahmezusagen die Orientierung am Erlass Niedersachsens, der die Verpflichtungserklärung der Verwandten bei späterer Anerkennung internationalen Schutzes erlässt.

Ein Länderaufnahmeprogramm für Flüchtlinge aus dem Irak sollte geschaffen werden.

11 Abschiebungen

Die Thüringer Landesregierung sollte alle Möglichkeiten wahrnehmen, *Abschiebungen* aus Thüringen zu *unterbinden*. Abschiebungen, d.h. die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Zwang, können kein Instrument einer humanitären Zuwanderungspolitik sein. Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für eine aktive Zuwanderungspolitik und eine an humanitären Grundsätzen orientierte Flüchtlingspolitik ausgesprochen.

Asylsuchende können besonders betroffen sein von zwangsweise durchgesetzten Ausreisen – entweder durch Abschiebungen auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung oder als Drittstaatsangehörige mit Schutzstatus in einem anderen EU-Land. Nach negativem Ausgang ihres Asylverfahrens droht in der Regel auch allen geduldeten Flüchtlingen die Abschiebung – die oft dauerhaft nicht durchgesetzt werden kann. Diverse aufenthaltsrechtliche Regelungen eröffnen wiederum geduldeten Menschen eine Perspektive – ob durch das Bleiberecht für gut integrierte junge Menschen, ob über den Abschluss einer Ausbildung, der Arbeit in einem anerkannten Beruf, über die Härtefallkommission oder aufgrund anderer humanitärer Gründe.

Kein Mensch flieht ohne Grund aus seinem Herkunftsland, auch wenn diese im Rahmen des Asylverfahrens nicht anerkannt werden. Viele Menschen bleiben trotz des Verlustes ihres Aufenthaltsrechtes aus den verschiedensten Gründen in Deutschland und wählen teilweise ein Leben in der Illegalität, was vor allem Rechtlosigkeit und permanente Angst bedeutet. Schätzungen gehen von bis zu einer Million illegalisierter Menschen in Deutschland aus, die aus Angst vor der Abschiebung keinerlei medizinische Versorgung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen bspw. gegenüber ArbeitgeberInnen in Anspruch nehmen.

Wir empfehlen folgende Maßnahmen:

- Eröffnung einer Bleiberechtsperspektive für Roma,
- Vorgriffsregelung auf eine bevorstehende bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung,
- Verhängung eines Abschiebestopps für anerkannte Flüchtlinge aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Italien oder Malta aufgrund der miserablen Lebensverhältnisse für Flüchtlinge dort,
- Erlass eines formellen Abschiebestopps nach Afghanistan und
- Erlass zum Umgang mit Abschiebungen in Anlehnung an den Niedersächsischen Erlass vom 23.9.2014.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl

Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Telefon: 0361 - 217 27 20
Telefax: 0361 - 217 27 27
info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit...

Spendenkonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM